

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1982

Nummer 78

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	15. 9. 1982	RdErl. d. Ministerpräsidenten Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen	1602
203010	15. 9. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung der Gleichwertigkeit von Tätigkeiten bei Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege oder bei anderen Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 33 Abs. 4 LVO	1602
2160	16. 9. 1982	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen	1602
23210		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Baugenehmigungsverfahren; Anforderungen an kraftbetätigte Tore	1602
71318	17. 9. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten	1602
791	17. 9. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kennzeichnung besonders geschützter Vogelarten	1602

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
20. 9. 1982	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	1607
	Innenminister	
20. 9. 1982	Bek. – Anerkennung von Strahlenschutzrüstungsteilen	1607
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 10. 1982	Bek. – 10. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	1609
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
22. 9. 1982	Bedarfspläne 1980 und 1981	1610
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 15. 9. 1982	1610
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 v. 25. 9. 1982	1611
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 50 v. 16. 9. 1982	1612
	Nr. 51 v. 22. 9. 1982	1612

I.

20023

Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen

RdErl. des Ministerpräsidenten v. 15. 9. 1982
I B 2 - 170 - 1/70

Mein RdErl. v. 9. 12. 1970 (SMBL NW. 20023) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 ist „150,- DM“ anstelle von „200,- DM“ und „200,- DM“ anstelle von „300,- DM“ zu setzen.
2. In Nummer 1.3 ist „200,- DM“ anstelle von „300,- DM“ zu setzen.

- MBL NW. 1982 S. 1602.

203010

**Anerkennung der Gleichwertigkeit
von Tätigkeiten bei Verbänden der
Freien Wohlfahrtspflege oder bei
anderen Trägern der freien Jugendhilfe
gem. § 33 Abs. 4 LVO**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 9. 1982 - IV B 4 - 6910

Gemäß § 33 Abs. 4 der Laufbahnverordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1981 (GV. NW. S. 604) - SGV. NW. 20301 - werden die nach der staatlichen Anerkennung verbrachten Tätigkeiten eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen bei den der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Verbänden und Organisationen mit ihren Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden der hauptberuflichen Tätigkeit eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen im öffentlichen Dienst gleichbewertet.

Mein RdErl. v. 30. 4. 1968 - SMBL NW. 203016 - tritt außer Kraft.

- MBL NW. 1982 S. 1602.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 9. 1982 - IV B 2 - 6113/D

Meine Bek. v. 3. 6. 1976 (SMBL NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Westdeutscher Skibob-Verband e. V.“ wird eingefügt:

„DMV-Motorsportjugend NW“

- MBL NW. 1982 S. 1602.

23210

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 15. 6. 1982 (MBL NW. S. 1304)

**Baugenehmigungsverfahren
Anforderungen an kraftbetätigte Tore**

Im 2. Absatz muß es richtig heißen:

Werden kraftbetätigte Tore (wie Roll- oder Schiebetore) als Abschlüsse von Öffnungen in Gebäuden oder Einfriedigungen ...

- MBL NW. 1982 S. 1602.

71318

**Fernleitungen
zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 7 - 8603.4 - (III Nr. 22/82), d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III C 7 - 8001-301-13128 -, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - III/A 4 - 80 - 32 - u. d. Finanzministers - B 1013 - 24-II D 1 - v. 17. 9. 1982

Die Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten - RFF - ist neu gefaßt worden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die RFF mit Datum vom 2. 2. 1982 als Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten - TRbF 301 - bekanntgegeben und im Bundesarbeitsblatt Heft 4/1982 S. 93 veröffentlicht.

Die RFF wird hiermit eingeführt. Es wird gebeten, die RFF anzuwenden.

Unser Gem. RdErl. v. 17. 10. 1973 (SMBL NW. 71318) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1982 S. 1602.

791

**Kennzeichnung
besonders geschützter Vogelarten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 9. 1982 - I A 5 - 1.15.08

1. Gemäß § 63 Abs. 3 Nr. 2 Landschaftsgesetz - LG - vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) gelten für besonders geschützte Vogelarten Fang- und Beeinträchtigungsverbote. Sie dürfen insbesondere weder gefangen, verletzt oder getötet werden, noch dürfen ihre Eier weggenommen, zerstört oder beschädigt werden.
2. § 63 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b LG verbietet, lebende oder tote Vögel der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Vögel, ihre Eier oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.
- 2.1 Diese Verbote gelten nicht für Vögel, deren Teile, Eier oder Nester und hieraus gewonnene Erzeugnisse der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Vogelarten der Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV -, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (31. 8. 1980) rechtmäßig, d. h. mit Ausnahme des Feldsperlings, der Saatkrähe und der in der Anlage 3 BArtSchV aufgeführten Arten vor dem 1. 4. 1975 (§ 73 Abs. 2 und § 86 LG) erworben worden sind oder nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen einer Verordnung aufgrund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - und des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) rechtmäßig in den Geltungsbereich der BArtSchV gelangt sind.
- 2.2 Die Verbote des § 63 Abs. 3 Nr. 4 LG sind ferner für Vögel der besonders geschützten Arten, die in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, bis zum 20. Mai 1985 nicht anzuwenden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BArtSchV i. V. m. Art. III des Gesetzes zur Änderung des LG vom 6. Mai 1980). Ab 21. Mai 1985 gelten die Verbote des § 63 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b LG also auch für Vögel, die im Inland in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, soweit es sich um besonders ge-

schützte Vogelarten handelt, die in den Anlagen 1 und 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind (§ 3 Abs. 4 BArtSchV).

- 2.3 Von den Besitz- und Verkehrsverboten sind diejenigen Vogelarten ausgenommen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den Geltungsbereich der Bundesartenschutzverordnung gelangt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BArtSchV).
- 3 Ab 21. Mai 1985 ist eine Befreiung nach § 69 Abs. 4 LG von den Besitz- und Verkehrsverboten des § 63 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b LG für Forschungs-, Lehr- und Zuchtzwecke zulässig.
- 4 Wer lebende oder tote Vögel der besonders geschützten Arten besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er den Landschaftsbehörden auf Verlangen nachweist, daß es sich um Vögel handelt,
- die im Inland in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, oder
 - die er oder ein Dritter bei Inkrafttreten der BArtSchV rechtmäßig in Besitz hatte, oder
 - für die entsprechend der Ziffer 2.3 eine Berechtigung vorliegt, oder
 - für die eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 4 LG erteilt wurden.
- 5 Für die Führung des Herkunftsnachweises hat der Besitzer oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über einen geschützten Vogel ausübt, folgendes zu beachten:
- 5.1 Die Kennzeichnung von geschützten Vögeln wird mit geschlossenen oder offenen Ringen durchgeführt.
- 5.1.1 Aus den Ringen sind durch Nummern erkennbar:
- der Zuchtverband,
 - der Züchter,
 - der Jahrgang und
 - eine fortlaufende Nummer zur individuellen Kennzeichnung des Vogels.
- 5.1.2 Die Ringgrößen müssen so beschaffen sein, daß sie bei erwachsenen Vögeln weder abgezogen noch angelegt werden können.
- 5.1.3 Die geschlossenen Ringe werden von den nach genannten Verbänden für organisierte und nicht organisierte Züchter und Halter bereitgehalten:
- Austauschzentrale der Vogelliebhaber und -züchter Deutschlands e. V. (AZ), Vor dem Elm 1, 2860 Osterholz-Scharmbeck,
 - Verband nord-westdeutscher Waldvogelliebhaber (VDW), Elisenstraße 3, 4220 Dinslaken,
 - Landesverband des Deutschen Kanarienvereins e. V. (DKB), Schachtstraße 46, 4353 Oer-Erkenschwick.
- 5.1.4 Die offenen Ringe werden vom Verband nord-westdeutscher Waldvogelliebhaber (VDW), Elisenstraße 3, 4220 Dinslaken, bereitgehalten.
- 5.2 Mit Ausnahme der unter 5.4 genannten Fälle sind Vögel mit geschlossenen Ringen vor Verlassen des Nestes ungefähr zwischen dem 7. und 9. Tag nach dem Schlüpfen und Nestflüchter während der Aufzucht zu beringern.
- 5.3 Offene Ringe müssen so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können. Beim Wiederöffnen müssen sie zerbrechen. Offene Ringe werden von den Vertrauensleuten des Verbandes der nord-westdeutschen Waldvogelliebhaber angelegt. Die Beringung ist vom Vertrauensmann im Bestands- und Zuchtbuch mit Ort und Datum zu bescheinigen.
- 5.4 Abweichend von dem Grundsatz der Beringung mit geschlossenen Ringen dürfen folgende Vogelarten mit offenen Ringen gekennzeichnet werden:
- a) Arten, die in geschlossenen Nestern brüten,
 - b) Arten, bei denen geschlossene Ringe wegen der Fußanatomie zu Verletzungen führen können,
 - c) weitere Arten, bei denen im begründeten Einzelfall ihre Störempfindlichkeit einen Brutverlust erwarten läßt.
- 6 Bestands- und Zuchtbuch (Nachweisbuch)
- 6.1 Der Herkunftsnachweis gemäß § 68 Abs. 1 LG und § 3 Abs. 2 BArtSchV wird neben der offenen oder geschlossenen Beringung durch ein Bestands- und Zuchtbuch geführt, dessen Muster sich aus der Anlage ergibt. Anlage
- 6.2 Das Nachweisbuch enthält folgende Angaben:
- 6.2.1 Allgemeines:
- Name, Vorname und Anschrift des Besitzers oder desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über einen geschützten Vogel ausübt,
 - die Züchternummer, sofern der Besitzer oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über ein Tier ausübt, Züchter ist,
 - die fortlaufende Seitenzahl des Buches,
 - Beginn und Ende der Aufzeichnungen,
 - der Wortlaut der §§ 60, 62, 63, 66, 68 bis 71 LG und der §§ 1 bis 12 der BArtSchV.
- 6.2.2 Der Inhalt der Aufzeichnungen ergibt sich aus dem Formblatt der Anlage.
- Bisher verwendete Nachweisbücher, die im wesentlichen den Anforderungen des Formblattes der Anlage entsprechen, können vorläufig weiter verwendet werden.
- 6.3 Sonstige Vorschriften für die Führung des Buches:
- Die Eintragungen oder Aufzeichnungen sind in dauerhafter Form vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.
 - Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, daß der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.
 - Das Buch ist mit den Belegen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
 - Das Buch ist den unteren Landschaftsbehörden (ULB) zur Prüfung auf Verlangen auszuhändigen. Die ULB können zu Prüfungszwecken in das Buch einsehen, es mitnehmen und es auszugsweise kopieren. Die ULB haben die Prüfung und ihr Ergebnis im Buch zu vermerken.

[illegible]

[illegible]

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 9. 1982 - I B 2 - 130 - 5/70

In Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an den österreichischen Staatsangehörigen

Walter Stocker,
Gleiming Nr. 12
Pichl-Preunegg (Österreich)

- MBl. NW. 1982 S. 1607.

Innenminister

**Anerkennung
von Strahlenschutzrüstungsteilen**

Bek. d. Innenministers v. 20. 9. 1982 - V B 4 - 4.424-7

Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH in Neuherberg hat festgestellt, daß die in der Anlage aufgeführten Strahlenschutzrüstungsteile den gültigen Grundlagen der Prüfung entsprechen. Anlage

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBI. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Für den Einsatz bei Feuerwehren zugelassene Strahlenschutz-ausrüstung**1. Kontaminationsschutzkleidung**

Kontaminationsschutzanzug
 Typ:
 AUER RAS-FLAMKLOS
 Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 077101
 Hersteller:
 Auer GmbH, Berlin

Kontaminationsschutzhaube
 Typ:
 AUER RAS-FLAMKLOS
 Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 037302
 Hersteller:
 Auer GmbH, Berlin

Kontaminationsschutzanzug
 Typ:
 KOK S I
 Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 018003
 Hersteller:
 Koch, Eppelheim

Kontaminationsschutzhaube
 Typ:
 KOKOS II
 Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 018004
 Hersteller:
 Koch, Eppelheim

Kontaminationsschutzanzug
 Typ:
 ALWIT
 Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 098106*

Kontaminationsschutzhaube
 Typ:
 ALWIT
 Prüf-Nr. KSA/FW/GSF 098105*

Kontaminationsschutzanzug

Typ:
 AUER - RAS - FLAMKLOS - N
 Prüf-Nr.:
 KSA/FW/GSF 088207
 Hersteller:
 Auer GmbH, Berlin

Es wurde eine „Vorläufige Prüfnummer“ zugeteilt, da der Anzug nach den z.Zt. sich im Entwurf befindlichen, dem Stand von Wissenschaft und Technik angepaßten, überarbeiteten Richtlinien geprüft wurde. Nach Verabschiedung dieser neuen Richtlinie wird die endgültige Prüfnummer zugeteilt.

2. Ortsdosisleistungsmesser

Ortsdosisleistungsmesser
 Typ:
 AUTOMESS 6150
 Prüf-Nr. DL/FW/GSF 037904
 PTB-Prüf-Nr.: 23.01/78.27
 Hersteller: Automeß, Ladenburg

Ortsdosisleistungsmesser
 Typ:
 TELETEKTOR, AUTOMESS 6112 B
 Prüf-Nr. DL/FW/GSF 077102/1
 Hersteller:
 Automeß, Ladenburg

Ortsdosisleistungsmesser
 Typ:
 GRAETZ X-50-B
 Prüf-Nr. DL/FW/GSF 117803
 Hersteller:
 Graetz, Altena

Ortsdosisleistungsmesser
 Typ:
 GRAETZ X-1000-W
 Prüf-Nr. DL/FW/GSF 058105
 Hersteller:
 Graetz, Altena

3. Dosisleistungswarngeräte

Dosisleistungswarner
 Typ:
 AUTOMESS 6126
 Prüf-Nr. DLW/FW/GSF 027201/1
 Hersteller:
 Automeß, Ladenburg

Dosisleistungswarner
 Typ:
 GRAETZ GAMMATEST-1
 Prüf-Nr. DLW/FW/GSF 127702
 Hersteller:
 Graetz, Altena

* Vorläufige Prüfnummer; die Kontaminationsschutzkleidung der Fa. Alwit wurde nach den zur Zeit sich im Entwurf befindlichen, den Stand von Wissenschaft und Technik angepaßten, überarbeiteten Prüfrichtlinien geprüft.

4. Dosismessgeräte**Dosiswarner (Alarmdosimeter)**

Typ:
FH 41 F
Prüf-Nr. DW/FW/GSF 048004
Hersteller:
FAG, Erlangen

Dosiswarner (Alarmdosimeter)

Typ:
GRAETZ TDW-100-F
Auswertegerät AG 01
Prüf-Nr. DW/FW/GSF 048005
Hersteller:
Graetz, Altena

Filmdosimeter/Festkörperdosimeter

Prüf-Nr. ohne
Bezug:
amtl. Personendosis-Meßstellen
Auswertung:
amtl. Meßstellen

Dosiswarner (Alarmdosimeter)

Typ:
TDW - 100 - F mit optischer Impulsanzeige zur Überprüfung der Zählrohrfunktion.
Prüf-Nr.:
DW/FW/GSF 037903/1
Hersteller:
Graetz, Alena

5. Kontaminationsnachweisgeräte**Kontaminationsnachweisgerät**

Typ:
MINICONT
Prüf-Nr. K/FW/GSF 067702
Hersteller:
Herfurth, Hamburg

Kontaminationsnachweisgerät

Typ:
TMB 2.2
Prüf-Nr. K/FW/GSF 107703
Hersteller:
Münchner Apparatebau, Kimmel, Ottobrunn

Kontaminationsnachweisgerät

Typ:
CONTAMAT FHT 111 G-F
Schnellwechselverschluß für Detektoren:
Butandurchflußzähler, Xenon-Detektor, Tritium-Detektor
Prüf-Nr. K/FW/GSF 057804/2
Hersteller:
FAG, Erlangen

- MBl. NW. 1982 S. 1607.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

10. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
10. Tagung auf

Dienstag, den 19. Oktober 1982, 10.00 Uhr,
nach

Heinsberg, Stadthalle,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Fragen und Anfragen
2. Ergänzungswahlen zu Fachausschüssen
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983 mit
Haushaltsplan und Anlagen
 - 3.1 Bericht des Landesdirektors zur Gesamtsituation
 - 3.2 Einbringung des Entwurfs durch den Kämmerer

3.3 Stellungnahmen der Fraktionen

3.4 Verweisung zur Beratung an die Ausschüsse

4. Beitragssatzungen der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland

4.1 Nachtragssatzung zur Beitragssatzung für das Jahr 1982

4.2 Beitragssatzung für das Jahr 1983

5. Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Fürsorgestellen im Rahmen der Durchführung der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben

Köln, den 6. Oktober 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Hartung

- MBl. NW. 1982. S. 1609.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Schreiben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe v. 22. 9. 1982

Bedarfspläne 1980 und 1981

Die Bedarfspläne 1980 und 1981 zum Zweck der Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung (§ 368 Abs. 5 RVO) für den Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe sind nach Beratung im Landesausschuß veröffentlicht worden.

Bei berechtigtem Interesse kann ein Exemplar der Bedarfspläne bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Auf der Horst 25, 4400 Münster, angefordert werden.

– MBl. NW. 1982 S. 1610.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 18 v. 15. 9. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Vorliegen eines Überführungsersuchens in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden ist.	
Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug	205	OLG Hamm vom 15. Juli 1982 – 2 Ws 163/82	212
Bekanntmachungen	206	5. StVO § 21 a II, § 40; OWIG § 14 I. – Der Fahrer eines Kraftfahrzeuges, dessen Belfahrer während der Fahrt keinen Schutzhelm trägt, kann unter dem Gesichtspunkt der vorsätzlichen Beteiligung gemäß § 14 I OWIG an der (vorsätzlichen) Zuwiderhandlung des Belfahrers mit einer Geldbuße belegt werden.	
Ausschreibungen	206	OLG Hamm vom 18. Juli 1982 – 1 Ss OWI 2521/81	212
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Strafrecht		1. KostAndG 1957 Artikel XI § 1. – Dienstaufsichtsmaßnahmen der Geschäftstätigkeitsprüfung gegen den Gerichtsvollzieher ergehen – wenn überhaupt als Verwaltungsakte – jedenfalls nicht beim Vollzuge des Gerichtsvollzieherkostengesetzes im Sinne des Artikels XI § 1 KostAndG 1957.	
1. StGB § 76 a I und II Satz 1, § 74 d I und II, § 78 I, § 130 Ziff. 3. – Die Einziehung von Druckschriften ist auch nach Eintritt der Strafverfolgungsverjährung im selbständigen Verfahren zulässig.		OLG Düsseldorf vom 9. März 1982 – 10 W 121/81	214
OLG Hamm vom 23. Juni 1982 – 6 Ss 1361/81	206	2. KostO §§ 24, 30 I, § 44 I und II a. – Der Senat verbleibt bei seiner Rechtsprechung, daß eine zugleich beurkundete Werticherungsklausel auf die Höhe des Geschäftswertes keinen Einfluß hat.	
2. StPO § 147 V. – Im vorbereitenden Verfahren entscheidet die Staatsanwaltschaft auch dann über die Gewährung von Akteneinsicht, wenn sich die Akten zu einer richterlichen Handlung bei Gericht befinden.		OLG Düsseldorf vom 11. Mai 1982 – 10 W 2/82	214
OLG Hamm vom 12. Mai 1982 – 6 Ws 110/82	210	3. ZPO § 91 I. – Ein Wettbewerbsverein kann jedenfalls die Unkosten eines eigenen Abmahnschreibens an den Verletzer des lauten Wettbewerbs nicht gemäß § 91 I ZPO in dem Kostenfestsetzungsverfahren nach einem anschließend erfolgreichen Prozeßverfahren als Vorbereitungskosten erstattet verlangen.	
3. StPO § 265. – Für einen Hinweis an den wegen Diebstahls Angeklagten in der Hauptverhandlung gemäß § 265 I StPO, er könne auch wegen Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB) zur Verantwortung gezogen werden, ist nur dann Raum, wenn es sich insgesamt um eine Tat im strafverfahrensrechtlichen Sinne (§ 264 StPO) gehandelt hat; andernfalls bedarf es einer Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO.		OLG Düsseldorf vom 4. Mai 1982 – 10 W 3/82	215
OLG Hamm vom 19. Mai 1982 – 3 Ss 674/82	211	4. BRAGO § 6 I Satz 1 und 2. – Gemeinsam klagende Eheleute sind unabhängig von der Art des Streitgegenstandes selbständige Auftraggeber des sie vertretenden Rechtsanwalts. – Klagen Mitsigentümer nach einer Entelgnung auf Zahlung der gesamten Entschädigung an sie gemeinsam, ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe.	
4. StVO §§ 38, 38 d. – Als Beginn der Strafzeit im Sinne des § 38 der Strafvollstreckungsordnung ist der Tag des Eingangs des Aufnahme- oder Überführungsersuchens bei der Untersuchungshaftanstalt auch dann maßgebend, wenn der Gefangene wegen der bevorstehenden Strafvollstreckung inzwischen ohne		OLG Düsseldorf vom 11. Mai 1982 – 10 W 15/82	215

– MBl. NW. 1982 S. 1610.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 25. 9. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 9. Juli 1982	402
Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 27. Juli 1982	402
Zusage von Umzugskostenvergütung und Gewährung von Trennungentschädigung an Lehramtsbewerber aus Anlaß der Einstellung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 5. 1982	403
Beurlaubung vom Berufsschulunterricht; hier: Vollzeitlehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1982	403
Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz (VVzSchMG). RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1982	403
Verwaltungsvorschriften zur Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfKVO); hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1982	406
Verkehrserziehung in der Schule; hier: Filme zum Mofafahren für Schüler der Klasse 8; Broschüre „Geschichten um's Mofafahren“. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 7. 1982	407
Gesamtschule – Unterrichtsempfehlungen für den Wahlpflichtbereich I; hier: Naturwissenschaften, Technik/Wirtschaft (Arbeitslehre), Französisch. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 8. 1982	407
Gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen an Gesamtschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 8. 1982	407
Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; hier: Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 8. 1982	411
Berufsfachschulen, die zur Fachoberschulreife führen; hier: Aufnahmeverfahren. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 8. 1982	411
Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 8. 1982	412
Änderung der übergangsweise fortgeltenden Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und für das Lehramt an Sonderschulen. VwVO d. Kultusministers v. 27. 7. 1982	412
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Lippstadt in der Stadt Beckum. Bek. d. Kultusministers v. 4. 8. 1982	412

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 8. 1982	413
--	-----

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 8. 1982	420
Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit den Abschlüssen: Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 14. Juni 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 8. 1982	427
Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Informatik. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 7. 1982	428
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 8. 1982	435
Erste Änderung der Satzung des Studentenwerks Düsseldorf – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 8. 1982	435

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	436
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	437
30. Europäischer Wettbewerb 1983 im Rahmen des Europäischen Schultages	438
Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten; hier: Wettbewerb im Schuljahr 1982/83	438
Behandlung des Nationalsozialismus im Unterricht; hier: Dauerausstellung „Wewelsburg 1933–1945, Kult- und Terrorstätte der SS“	439
Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“	439
Landeswettbewerb Russisch 1982	439
Lehrgangsausschreibung des Deutschen Sportlehrerverbandes e. V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen	439
Lehrerfortbildung – Sport – durch den Westdeutschen Schwimm-Verband e. V. (WSV)	440
Studienaufenthalt in den USA	440
Verkehrserziehung in der Schule; hier: Einsatz von Filmen	440
Veröffentlichung über die Bestände des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg	441
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. August bis 2. September 1982	442
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. August bis 16. August 1982	444

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	445
---	-----

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 50 v. 16. 9. 1982**

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2022	26. 7. 1982	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	556

– MBl. NW. 1982 S. 1612.

Nr. 51 v. 22. 9. 1982

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2005	31. 8. 1982	Verordnung über die Zuständigkeiten der Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen	591
311	31. 8. 1982	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	592

– MBl. NW. 1982 S. 1612.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X